

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Höchstberg
vom 18.07.2007

Der Gemeinderat von Höchstberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofsverbandes und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.11.2006 außer Kraft.

56767 Höchstberg, den 18.07.2007
Ortsgemeinde Höchstberg
gez. Leichsenring, Ortsbürgermeister

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 130,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 230,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 180,00 €
3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte 180,00 €

II. Gemischte Grabstätten

- Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 160,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1.
 - a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte 500,00 €
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Doppelgrabstätte 17,00 €
2.
 - a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a 400,00 €
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte bei späterer Beisetzung je Jahr 13,00 €

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 200,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 300,00 €
2. Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
 - a) Doppelgrabstelle Erstbelegung 300,00 €
 - b) Zweitbelegung 320,00 €
3. Urnenreihen und – wahlgräber (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Friedhofssatzung) 160,00 €

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Herrichten und Instandhaltung von Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Herrichten und instandhalten Von Reihengräbern (Rasengräber)	600,00 €
---	----------

VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Grundgebühr von erhoben.	30,00 €
---	---------

Die Leichenhalle ist nach jeder Benutzung von den Angehörigen des Verstorbenen, oder einer sonstigen von den Angehörigen des Verstorbenen beauftragten Person, zu reinigen.

Wird die Leichenhalle nach der Benutzung nicht gereinigt, erhöht sich die Grundgebühr um	30,00 €
auf	60,00 €